



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien
Büroanschrift: Stubenring 1, 1011 Wien
DVR 0000175
email: st4@bmvit.gv.at



*Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie*

GZ. BMVIT-179.711/0002-II/ST4/2008

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

Straße und Luft

An alle
Landeshauptmänner

Wien, am 02.09.2008

Betreff: Lenkberechtigung für "Bummelzüge"; Änderung des Erlasses vom 2. Mai 2002, ZI. 179711/6-II/B/7/02

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nimmt Bezug auf sein Schreiben vom 25. April 2007, ZI. 179.711/0003-II/ST4/2007 betreffend Lenkberechtigung für Bummelzüge und dankt für die übermittelten Stellungnahmen.

Aufgrund dieser Stellungnahmen wird Punkt 2.2. im Erlass vom 2. Mai 2002, ZI. 179711/6-II/B/7/02, wie folgt geändert:

„2.2. Lenker:

Der Lenker muss grundsätzlich im Besitz der Lenkberechtigung der Klassen B, B+E und F sein.

Lediglich bei leichten Bummelzügen (bis 3.500 kg höchstes zulässiges Gesamtgewicht) reicht die Lenkberechtigung der Klassen B und B+E.

Bei schweren Bummelzügen (über 3.500 kg höchstes zulässiges Gesamtgewicht) ist neben der Lenkberechtigung der Klassen B und B+E auch die Lenkberechtigung der Klasse F erforderlich.

info@bmvit.gv.at

www.bmvit.gv.at

Dynamik mit Verantwortung

Wenn das Zugfahrzeug oder der Anhänger über eine Druckluftbremse verfügt, ist jedenfalls auch die Lenkberechtigung der Klasse F erforderlich.

Für den Lenker ist als Bedingung ein Alkohollimit von 0,1 Promille vorzuschreiben.“

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Dr. Wilhelm Kast

Tel.: +43 (1) 71162 65 5317

Fax: +43 (1) 71162 65 5073

e-mail: wilhelm.kast@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt